

## Einkaufsbedingungen

### I. Anwendungsbereich / Formerfordernisse

1. Für die Rechtsbeziehungen zwischen Lieferant und der Streifeneder ortho.production GmbH (Streifeneder) gelten ausschließlich die nachstehenden Einkaufsbedingungen. Anderslautende Bedingungen des Lieferanten, auch wenn sie in dessen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) enthalten sind, gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde. Insbesondere liegt in einer vorbehaltlosen Annahme der Leistung oder Bezahlung keine Anerkennung der AGB des Lieferanten. Mit Abgabe eines Angebotes erkennt der Lieferant die Einkaufsbedingungen von Streifeneder an.
2. Die unter 1. genannten Rechtsbeziehungen, insbesondere, aber nicht ausschließlich Lieferverträge (Bestellung und Annahme) und Lieferabrufe, sowie etwaige Änderungen, Nebenabreden, Ergänzungen, Erklärungen zu ihrer Beendigung sowie sonstige Erklärungen und Mitteilungen bedürfen der Textform.

### II. Bestellung

1. Grundlage jeder Bestellung sind immer die zwischen den Parteien vereinbarten Spezifikationen, technischen Unterlagen, Zeichnungen und sonstige Anforderungen. Diese werden auch ohne ausdrückliche Bezugnahme in der Bestellung Bestandteil derselben.
2. Ein Vertrag kommt mit Eingang der schriftlichen Annahme der Bestellung innerhalb angemessener Frist, spätestens innerhalb von 7 Werktagen nach Absendung der Bestellung zustande. Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen einer Woche ab Zugang widerspricht.
3. Mit der Auftragsbestätigung bestätigt der Lieferant auch die Prüfung der Bestellung auf technische Unklarheiten, insbesondere, wenn Streifeneder die Nomenklatur des Lieferanten verwendet.

### III. Liefergegenstand, Gewährleistung

1. Der Liefergegenstand wird durch Bestellung bestimmt. Teil-, Voraus-, Mehr- oder Minderlieferungen sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Streifeneder zulässig. Rechte aus § 434 Abs. 3 BGB bleiben hiervon unberührt.
2. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Eingang der vollständigen Lieferung bei Streifeneder.

### IV. Lieferumfang / Änderungen des Lieferumfanges / Ersatzteile

1. Der Lieferant wird dafür Sorge tragen, dass ihm alle für die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen bedeutsamen Daten und Umstände sowie die von uns beabsichtigte Verwendung seiner Lieferungen rechtzeitig bekannt sind. Er steht dafür ein, dass seine Lieferungen alle Leistungen umfassen, die für eine vorschriftsmäßige, sichere und wirtschaftliche Verwendung notwendig sind, dass sie für die beabsichtigte Verwendung geeignet sind und dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen. Ferner wird er bei der Leistungserbringung alle einschlägigen Normen, Gesetze und Rechtsvorschriften, insbesondere das Medizinproduktegesetz und die einschlägigen Umweltschutz-, Gefahrstoff-, Gefahrgut- und Unfallverhütungsvorschriften beachten, sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln und die Werksnormen von Streifeneder einhalten. Der Lieferant hat Streifeneder über die erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Meldepflichten für die Einfuhr und das Betreiben der Liefergegenstände aufzuklären. Der Lieferant stellt sicher, dass er und die von ihm für die Durchführung dieses Vertrages eingesetzten Personen alle einschlägigen Antikorruptions- und Antibestechungsgesetze einhalten und Streifeneder zeitnah alle Informationen zur Verfügung stellen, die Streifeneder vernünftigerweise hinsichtlich der Einhaltung dieser Bestimmungen benötigt.
2. Streifeneder kann im Rahmen der Zumutbarkeit vom Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Der Lieferant hat die Änderungen in angemessener Frist umzusetzen. Über die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten, sowie der Liefertermine sind einvernehmlich angemessene Regelungen zu treffen. Kommt eine Einigung innerhalb angemessener Zeit nicht zustande, entscheidet Streifeneder nach billigem Ermessen.
3. Will der Lieferant Materialänderungen, Änderungen des Fertigungsprozesses, einen Wechsel des Zulieferers, Abweichungen zur Produktspezifikation und/ oder eine Verlagerung des Produktionsstandortes vornehmen, die die Konformität zu Spezifikationen bzw. Freigabemustern beeinflussen oder beeinflussen können, so ist hierzu eine vorherige schriftliche Genehmigung von Streifeneder einzuholen.
4. Der Lieferant stellt sicher, dass er bzw. seine Rechtsnachfolger Streifeneder auch für einen Zeitraum von 10 Jahren nach Beendigung der Lieferbeziehung zu angemessenen Bedingungen mit den Liefergegenständen oder Teilen davon als Ersatzteile beliefern kann.

### V. Preise / Zahlungsbedingungen

1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Falls nicht anders vereinbart, erfolgt die Zahlung innerhalb von 10 Tagen mit 4 % Skonto, innerhalb von 30 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto ohne Abzug. Die Frist beginnt mit Erhalt der vertragsgemäßen Leistung und einer ordnungsgemäßen und nachprüfbaren Rechnung. Bei Annahme verfrühter Lieferungen beginnt die Frist jedoch frühestens mit dem vereinbarten Liefertermin. Die Wahl des Zahlungsmittels bleibt Streifeneder überlassen. Rechnungen sind unter Angabe von Bestellnummer, Bestellposition, Kontierung, Abladestelle, Lieferantenummer, Teilenummer, Stückzahl und Einzelpreis sowie Menge pro Lieferung ohne Durchschläge einzureichen. Der Lieferant erklärt sich bereit, auf Aufforderung von Streifeneder, an einem Gutschriftverfahren teilzunehmen.
2. Der Lieferant ist ohne schriftliche Zustimmung von Streifeneder nicht berechtigt, Forderungen, die ihm gegenüber Streifeneder zustehen, abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Streifeneder wird die Zustimmung nicht unbillig verweigern. Die Regelung des § 354a HGB bleibt davon unberührt.
3. Bei fehlerhafter Lieferung ist Streifeneder berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

## VI. Lieferbedingungen

1. Streifeneder ist zugelassener Wirtschaftsbeteiligter (AEO). Alle Lieferungen erfolgen unter Beachtung dieses Status. Insbesondere die sich daraus ergebenden Pflichten zur Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen werden beachtet.

2. Die Lieferungen erfolgen DAP (Incoterms in ihrer jeweils aktuellen Fassung) an den von Streifeneder bezeichneten Ort, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, einschließlich Verpackung und Konservierung. Es gelten unsere Versand- und Transportvorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung. Jede Sendung ist Streifeneder und dem von uns bestimmten Empfänger am Versandtag anzuzeigen. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein in einfacher Ausfertigung beizufügen. Dieser ist mit Bestell-, Artikel-, Chargen-, Serien-, und Lieferantenummer von Streifeneder zu versehen. Bei vereinbarter Lieferung EXW (Incoterms in ihrer jeweils aktuellen Fassung) sind Streifeneder und dem von Streifeneder bestimmten Empfänger rechtzeitig die Abmessungen, das Gewicht, Angaben zu Art der Verpackung und alle notwendigen Daten für eine sichere und fachgerechte Beförderung der Sendung mitzuteilen. Ein Vertrag kommt mit Eingang der schriftlichen Annahme der Bestellung innerhalb angemessener Frist, spätestens innerhalb von 7 Werktagen nach Absendung der Bestellung zustande.

Die Transportversicherung wird von Streifeneder eingedeckt soweit Streifeneder nach der vereinbarten Lieferklausel dazu verpflichtet ist. Für Lieferungen aus Präferenzländern hat der Lieferant den Präferenznachweis jeder Lieferung beizufügen. Für Produkte mit Präferenzursprung ist eine gültige Lieferantenerklärung vorzulegen, für Produkte ohne Präferenzursprung ein gültiger Ursprungsnachweis. Weiterhin ist der Lieferant verpflichtet, die einschlägigen Exportkontrollvorschriften einzuhalten und Streifeneder unaufgefordert die Exportkontrollkennzeichnung der Vertragsprodukte und der zugehörigen Dokumente insbesondere nach EU und US-Recht in schriftlicher Form spätestens mit der Lieferung mitzuteilen.

3. Die Liefergegenstände sind auf Kosten des Lieferanten entsprechend der Produktbeschaffenheit und der Beförderungsart handelsüblich und sachgerecht zu verpacken und zu kennzeichnen. Streifeneder ist berechtigt, dem Lieferanten die Art und Weise der Verpackung vorzuschreiben. Wenn Streifeneder wiederverwendungsfähige Verpackung frachtfrei an den Lieferanten zurücksendet, hat Streifeneder Anspruch auf eine Rückvergütung in Höhe des Wertes der Verpackung.

## VII. Termine / Verzug

1. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich und verstehen sich eintreffend an der in der Bestellung von Streifeneder angegebenen Lieferanschrift. Der Lieferant hat Streifeneder eine erkennbare Verzögerung unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich anzuzeigen. Auf von ihm nicht zu vertretende Ursachen einer Verzögerung kann sich der Lieferant nur dann berufen, wenn er der Anzeigepflicht nachgekommen ist. Nach Erhalt einer solchen Mitteilung, sowie nach fruchtlosem Ablauf einer in der Regel 10 Arbeitstage nicht übersteigenden Nachfrist ist Streifeneder berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und durch eine Ersatzbeschaffung eventuell den Ersatz von entstehenden Mehrkosten zu verlangen oder aber Schadensersatz wegen Nichterfüllung geltend zu machen. Einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn der Lieferant keinen neuen Liefertermin benennt und Streifeneder durch die Verzögerung seinerseits in Lieferverzug geraten würde.

2. Bei Lieferverzug ist Streifeneder berechtigt, vom Lieferanten eine Vertragsstrafe zu fordern. Diese beträgt für jede angefangene Woche der Verzögerung 0,5 %, insgesamt höchstens 5 % des Gesamtwertes der Bestellung. Durch die Vereinbarung der Vertragsstrafe oder deren Geltendmachung werden die Streifeneder zustehenden gesetzlichen Ansprüche wegen Verzugs nicht berührt. Etwa gezahlte Vertragsstrafen sind auf Schadensersatzansprüche anzurechnen. Die Vertragsstrafe kann bis zur Bezahlung der verspätet gelieferten Ware geltend gemacht werden.

3. Die Annahme einer verspäteten Lieferung bedeutet keinen Verzicht auf die vorgenannten Rechte.

## VIII. Haftung von Streifeneder

1. Im Falle einer vorvertraglichen, vertraglichen oder außervertraglichen Pflichtverletzung haftet Streifeneder auf Schadensersatz bzw. Aufwendungsersatz – vorbehaltlich weiterer vertraglicher oder gesetzlicher Haftungsvoraussetzungen – nur im Falle des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit sowie im Falle der gewöhnlich fahrlässigen Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Lieferant regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflicht). Bei gewöhnlich fahrlässiger Verletzung einer Kardinalpflicht ist die Haftung von Streifeneder auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.

2. Außerhalb der Verletzung von Kardinalpflichten ist eine Haftung von Streifeneder für gewöhnliche Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

3. Die vorgenannten Haftungsausschlüsse gelten nicht im Falle der zwingenden Produkthaftung oder etwaiger anderer zwingender Haftungsvorschriften sowie im Falle einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

4. Die vorgenannten Vorschriften gelten für eigenes Verhalten von Streifeneder sowie das von Organen, leitenden Angestellten, Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungsgehilfen.

5. Soweit gesetzlich zulässig, ist jegliche Haftung von Streifeneder aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung und/oder den unter deren Geltung abgeschlossenen Bestellungen auf einen Betrag von EUR 25.000,- je Schadensfall und auf einen Gesamtbetrag von EUR 100.000,- für alle Schadensfälle innerhalb eines Vertragsjahres beschränkt. Darüber hinaus ist jegliche Haftung von Streifeneder für entgangenen Gewinn, indirekte Schäden und Folgeschäden ausgeschlossen.

## IX. Geheimhaltung / Informationen

1. Der Lieferant wird die ihm von Streifeneder überlassenen Informationen wie etwa Zeichnungen, Unterlagen, Erkenntnisse, Muster, Fertigungsmittel, Modelle, Datenträger usw. geheim halten, sie Dritten (auch Unterlieferanten) nicht ohne schriftliche Zustimmung von Streifeneder zugänglich machen und nicht für andere, als die von Streifeneder bestimmten Zwecke verwenden. Dies gilt entsprechend für Vervielfältigungen. Diese Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die ihm bei Empfang bereits berechtigter Weise ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren oder danach berechtigter Weise ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt werden, die - ohne Vertragsverletzung durch eine der Parteien - allgemein bekannt sind oder werden oder für die ihm schriftlich die Erlaubnis zur einer anderweitigen Nutzung erteilt worden ist. Der Lieferant darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Streifeneder nicht mit seiner Geschäftsbeziehung zu Streifeneder werben. Streifeneder behält sich das Eigentum und alle sonstigen Rechte (z.B. Urheberrechte) an den von Streifeneder zur Verfügung gestellten Informationen vor.

Vervielfältigungen dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Streifeneder angefertigt werden. Die Vervielfältigungen gehen mit ihrer Herstellung in das Eigentum von Streifeneder über. Es gilt hiermit zwischen dem Lieferanten und Streifeneder als vereinbart, dass der Lieferant die Vervielfältigungen für Streifeneder verwahrt. Der Lieferant hat die ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und Gegenstände sowie Vervielfältigungen davon auf seine Kosten sorgfältig zu verwahren, zu pflegen und zu versichern und auf Verlangen von Streifeneder hin jederzeit herauszugeben bzw. zu vernichten. Ein Zurückbehaltungsrecht, gleich aus welchem Grund, steht ihm nicht zu. Die vollständige Rückgabe bzw. Vernichtung ist schriftlich zu versichern.

2. Produkte, die nach den von Streifeneder übermittelten Unterlagen und / oder mit beigestellten Werkzeugen gefertigt werden, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet noch Dritten geliefert werden. Der Lieferant darf sich ebenfalls nicht mittelbar oder unmittelbar am Nachbau und / oder Vertrieb solcher Produkte beteiligen.

3. Bei einem Verstoß gegen die Verpflichtungen aus IX 1. und / oder 2. wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung sofort eine Vertragsstrafe in Höhe von € 25.000 fällig. Dem Lieferanten bleibt vorbehalten, die Angemessenheit der Höhe der Vertragsstrafe gerichtlich feststellen zu lassen. Etwa gezahlte Vertragsstrafen sind auf Schadensersatzansprüche anzurechnen.

#### **X. Qualitätsmanagement / Wareneingangskontrolle**

1. Der Lieferant hat die Qualität seiner Lieferungen und Leistungen ständig zu überwachen. Er ist verpflichtet, die einschlägige Qualitätssicherungsvereinbarung zu beachten. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen der vorherigen Zustimmung durch Streifeneder. Der Lieferant hat für alle an Streifeneder gelieferten Produkte schriftlich festzuhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die mangelfreie Herstellung der Lieferung gesichert wurde. Die Einzelheiten sind in der geltenden Qualitätssicherungsvereinbarung geregelt, Vorlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

2. Eine Wareneingangskontrolle findet durch Streifeneder nur im Hinblick auf äußerlich erkennbare Schäden und von außen erkennbare Abweichungen in Identität und Menge statt. Transportschäden wird Streifeneder unverzüglich rügen, bei Mängeln bzgl. Identität und Menge ist eine Rüge innerhalb von fünf Werktagen ausreichend. Streifeneder behält sich vor, eine weitergehende Wareneingangsprüfung durchzuführen. Im Weiteren wird Streifeneder Mängel rügen, sobald sie nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Bei festgestellten Mängeln ist Streifeneder berechtigt, die gesamte Lieferung zurückzusenden.

#### **XI. Mängelansprüche / Pflichtverletzungen / Aufwendungsersatz / Frist / Versicherung**

1. Zur vereinbarten Beschaffenheit der Liefergegenstände, Dienst- und Werkleistungen gehört die Erfüllung der Kriterien in IV. 1 der vorliegenden allgemeinen Bedingungen. Außerdem dürfen die Produkte keine gewerblichen Schutzrechte Dritter verletzen. Es gilt ebenfalls als Mangel, wenn der Lieferant ohne vorherige Genehmigung durch Streifeneder Materialänderungen, Änderungen des Fertigungsprozesses, einen Wechsel des Zulieferers, Abweichungen zur Produktspezifikation und/ oder eine Verlagerung des Produktionsstandortes vornimmt, soweit diese die Konformität zu Spezifikationen bzw. Freigabemustern beeinflussen.

2. Ansprüche wegen Mängeln und sonstigen Pflichtverletzungen unterliegen den gesetzlichen Verjährungsfristen.

3. Im Falle von Mängeln oder sonstigen Pflichtverletzungen ist Streifeneder berechtigt, wahlweise Neulieferung oder Minderung zu verlangen, vom Vertrag zurückzutreten oder bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften Schadensersatz zu verlangen. Außerdem ist Streifeneder berechtigt, fällige Zahlungen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis oder hiermit wirtschaftlichen zusammenhängenden Geschäften bis zur zweifachen Höhe des betroffenen Auftragswertes zurückzubehalten.

4. Bei Gefährdung der Betriebssicherheit, bei Gefahr ungewöhnlich hoher Schäden oder zur Aufrechterhaltung der Lieferfähigkeit von Streifeneder gegenüber den Abnehmern von Streifeneder, kann Streifeneder nach Unterrichtung des Lieferanten die Nachbesserung selbst vornehmen oder von Dritten ausführen lassen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Lieferant. Der Lieferant haftet gegenüber Streifeneder für sämtliche aufgrund von Mängeln der Sache mittelbar oder unmittelbar entstehenden Schäden und Aufwendungen. Ersatzpflichtig sind auch die Aufwendungen für eine den üblichen Umfang übersteigende Wareneingangskontrolle, sofern zumindest Teile der Lieferung als mangelhaft erkannt wurden. Dies gilt auch für eine teilweise oder vollständige Überprüfung der erhaltenen Lieferungen im weiteren Geschäftsablauf bei Streifeneder oder deren Abnehmern. Sofern sich der Lieferant bei der Leistungserbringung Dritter bedient, haftet er für diese wie für Erfüllungshilfen.

5. Der Lieferant ist verpflichtet, für die Dauer der Lieferbeziehung, einschließlich Garantie- und Gewährleistungszeiten, Haftpflichtversicherungsschutz mit branchenüblichen Konditionen (Mindestdeckungssumme von 1,5 Mio. Euro pro Schadensereignis) zu unterhalten. Der Nachweis ist auf Verlangen von Streifeneder zu erbringen; geringere Deckungssummen sind im Einzelfall mit Streifeneder abzustimmen.

6. Wird Streifeneder durch Dritte aufgrund von Fehlern des Endproduktes in Haftung genommen, die aus einem Mangel des Lieferantenproduktes beruhen, so stellt der Lieferant bei Verschulden Streifeneder von allen diesbezüglichen Ansprüchen frei. Das Verschulden des Lieferanten wird vermutet, wenn sich der Fehler dem Lieferantenprodukt zuordnen lässt.

#### **XII. Beistellungen**

Von Streifeneder beigestellte Stoffe, Werkstoffe, Teile, Behälter, Spezialverpackungen, Werkzeuge, Messmittel, Produktinformationen oder Ähnliches (Beistellungen) bleiben Eigentum von Streifeneder. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung von Beistellungen erhält Streifeneder im Verhältnis des Wertes der Beistellung zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentum an dem neuen Erzeugnis. Vervielfältigungen von Beistellungen dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Streifeneder angefertigt werden. Die Vervielfältigungen gehen mit ihrer Herstellung in das Eigentum von Streifeneder über. Ein Zurückbehaltungsrecht, gleich aus welchem Grund, steht dem Lieferanten an den Beistellungen nicht zu. Beistellungen sowie Vervielfältigungen davon dürfen Dritten (auch Unterlieferanten) nicht zugänglich gemacht und nicht für andere als die vereinbarten Zwecke verwendet werden.

#### **XIII. Werkzeuge**

Unbeschadet anderweitiger Vereinbarungen erhält Streifeneder in dem Umfang Voll- bzw. Miteigentum, in dem Streifeneder an den nachgewiesenen Kosten für Werkzeuge zur Herstellung des Liefergegenstandes beteiligt ist. Die Werkzeuge gehen mit Zahlung in das (Mit-)Eigentum von Streifeneder über. Sie verbleiben leihweise beim Lieferanten. Der Lieferant ist nur mit ausdrücklicher

Genehmigung von Streifeneder befugt, tatsächlich oder rechtlich über die Werkzeuge zu verfügen, ihren Standort zu verlagern oder sie dauerhaft funktionsunfähig zu machen. Die Werkzeuge sind durch den Lieferanten als Eigentum von Streifeneder zu kennzeichnen. Der Lieferant trägt die Kosten für die Unterhaltung, Reparatur und den Ersatz der Werkzeuge. Ersatzwerkzeuge stehen Streifeneder entsprechend dem Anteil am Ursprungswerkzeug am Eigentum zu. Bei Miteigentum an einem Werkzeug steht Streifeneder ein Vorkaufsrecht an dem Miteigentumsanteil des Lieferanten zu. Der Lieferant hat Werkzeuge, die im (Mit) Eigentum von Streifeneder stehen, ausschließlich zur Fertigung der Liefergegenstände einzusetzen. Nach Beendigung der Belieferung hat der Lieferant auf Verlangen die Werkzeuge sofort an Streifeneder herauszugeben, bei Werkzeugen im Miteigentum hat Streifeneder nach Erhalt des Werkzeuges den Zeitwert des Miteigentumsanteils des Lieferanten an diesen zu erstatten. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Lieferanten in keinem Falle zu. Die Herausgabepflichtung trifft den Lieferanten auch im Falle eines Insolvenzantrages gegen ihn oder bei einer längerfristigen Unterbrechung der Belieferung. Der Lieferant hat das Werkzeug im vereinbarten Umfang, und falls keine Vereinbarung getroffen ist, im üblichen Umfang zu versichern.

#### **XIV. Software**

Soweit zum Lieferumfang nicht standardisierte Software gehört, erklärt sich der Lieferant für die Dauer von 5 Jahren ab Lieferung des Liefergegenstandes bereit, nach den Vorgaben von Streifeneder Veränderungen/ Verbesserungen der Software gegen angemessene Kostenerstattung vorzunehmen. Soweit die Software von Vorlieferanten stammt, wird er diese entsprechend verpflichten.

#### **XV. Höhere Gewalt / Längerfristige Lieferverhinderungen**

1. Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare und unabwendbare Ereignisse befreien den Lieferanten und Streifeneder für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Der Betroffene hat unverzüglich den anderen Vertragspartner umfassend zu informieren und im Rahmen des Zumutbaren alles zu unternehmen, um die Auswirkung derartiger Ereignisse zu begrenzen. Der Betroffene hat den anderen Vertragspartner unverzüglich über das Ende der Störung zu informieren.

2. Im Falle einer längerfristigen Lieferverhinderung, der Zahlungseinstellung oder der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, der Ablehnung der Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse oder der Einleitung eines vergleichbaren Verfahrens über einen der Vertragspartner ist der andere Vertragspartner berechtigt, vom Vertrag bezüglich des noch nicht erfüllten Teils zurückzutreten. Ist der Lieferant von einem der vorstehenden Ereignisse betroffen, wird er Streifeneder nach besten Kräften bei der Verlagerung der Produktion des Liefergegenstandes zu Streifeneder oder einem Dritten unterstützen, inkl. einer Lizenzierung von für die Produktion notwendigen gewerblichen Schutzrechten zu branchenüblichen Bedingungen.

#### **XVI. Schutzrechte Dritter**

1. Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Dienst- und Werkleistungen sowie die Liefergegenstände und deren vertragsgemäße Benutzung keine gewerblichen Schutzrechte Dritter im In- und Ausland verletzt werden, es sei denn, diese Verletzung ergibt sich ausschließlich aus den von Streifeneder vorgegebenen Spezifikationen.

2. Sobald Streifeneder den Lieferanten über die Geltendmachung einer behaupteten Schutzrechtsverletzung unterrichtet, wird der Lieferant unverzüglich den Anspruch des Dritten gegen Streifeneder auf eigene Kosten abwehren und Streifeneder von allen Kosten und Ansprüchen freistellen, die Streifeneder infolge der Schutzrechtsverletzung entstehen. Auf ein Verschulden des Lieferanten kommt es dabei nicht an.

3. Liegt eine Schutzrechtsverletzung vor, hat der Lieferant Streifeneder auf Anforderung kostenlos das Recht zu verschaffen, die Liefergegenstände weiter zu benutzen oder diese in einer Weise zu ersetzen oder zu verändern, dass eine Schutzrechtsverletzung nicht mehr vorliegt, obwohl die Gegenstände weiterhin die vertragsgemäßen Spezifikationen erfüllen. Weitergehende Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

#### **XVII. Vertragslaufzeit / Dauerschuldverhältnisse / Probezeit**

1. Sofern Streifeneder vom Lieferanten auch Dienstleistungen / Wartung bestellt oder anderweitige Dauerschuldverhältnisse einget, können beide Parteien diese Leistungen ordentlich innerhalb einer Frist von drei Monaten zum Monatsende kündigen. Bei einer Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten ist Streifeneder zur sofortigen Kündigung berechtigt.

2. Sollte der Leistungszeitraum befristet sein, gelten die ersten drei Monate der Leistungserbringung als Probezeit. Während dieser Zeit ist eine Kündigung innerhalb einer Woche für Streifeneder möglich. Nach der Probezeit gelten die Kündigungsfristen aus XVII. 1..

3. Aus einer Kündigung ergeben sich keine weitergehenden vertraglichen Ansprüche. Die Rechte aus §§ 323 und 314 BGB bleiben unberührt.

#### **XVIII. Allgemeine Bestimmungen**

1. Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist der von Streifeneder angegebene Bestimmungsort.

2. Für das Vertragsverhältnis gilt deutsches Recht mit Ausnahme des Kollisionsrechts sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG). Gerichtsstand ist München, vorbehaltlich eines abweichenden ausschließlichen Gerichtsstandes. Streifeneder ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an einem anderen zuständigen Gericht zu verklagen.

3. Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der sonstigen Bestimmungen nicht berührt.

4. Streifeneder weist darauf hin, dass personenbezogene Daten unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen gespeichert und im Zusammenhang mit Geschäftsvorfällen verarbeitet werden.